

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

A1/2015
(veröffentlicht am 9. Juli 2018)

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Gemeindemittelrichtlinie der Evangelischen Militärseelsorge im Inland **Richtlinie zur Verwendung**

Vom 16. Februar 2015

1. Zweckbestimmung

Zur Wahrnehmung der Seelsorge für Soldatinnen und Soldaten als Gemeinschaftsaufgabe der Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gehört es, Mittel aus dem Kirchensteueraufkommen der Soldatinnen und Soldaten unmittelbar der Gemeindegemeinschaft zugute kommen zu lassen.

Ziel ist es hierbei, unter Berücksichtigung des Artikels 13 des Militärseelsorgevertrages (MSV) den Pfarrämtern und Gemeinden die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. Aufgabenbereiche

Für folgende Aufgabenbereiche werden den Militärpfarrämtern und Militärdekanaten Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt:

- Gemeindeveranstaltungen (siehe 3.2),
- diakonische Maßnahmen (siehe 3.3),
- Öffentlichkeitsarbeit inklusive Verteilmaterial (siehe 3.4),
- Aufwendungen für Repräsentation (siehe 3.5) und
- Ausstattung der Dienststellen mit Kleingeräten (siehe 3.6).

3. Richtlinien zur Verwendung

3.1 Grundsätze

Aus Mitteln der Soldatenkirchensteuern für die Gemeindegemeinschaft an den Standorten und in den Militärdekanaten der Militärseelsorge sollen die seelsorgliche Arbeit der Militärgeistlichen und die Wortverkündigung unterstützt werden. Die dafür zur Verfügung gestellten Gemeindemittel sollen bei der Gestaltung des Gemeindelebens helfen, das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und die Kommunikation der Soldatinnen und Soldaten in Glaubens- und Lebensfragen zu erleichtern. Durch eine Budgetierung der Gemeindemittel soll die Eigenverantwortung der Militärgeistlichen erhöht werden. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden gemäß der

allgemeinen Zweckbestimmung und den Richtlinien sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eigenverantwortlich durch die Militärgeistlichen bewirtschaftet. Die mittelverwaltenden Stellen sind den jeweiligen Dekanaten und dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr über die ordnungsgemäße Mittelverwendung rechenschaftspflichtig. Die administrative Prüfung wird durch die Verwaltung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr wahrgenommen. Die inhaltliche Rechenschaftspflicht besteht gegenüber dem *Leitenden Dekan* (Ev. Militärdekanat) und dem *Militärgeneraldekan* (Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr).

Das Oberrechnungsamt der EKD (ORA) ist berechtigt, die zweckbestimmte und wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Dem ORA ist eine ordnungsgemäße Prüfung zu ermöglichen.

Die Gemeindemittel sind nur für den in den Artikeln 7 und 9 MSV genannten Personenkreis zu verwenden.

3.2 Gemeindeveranstaltungen

Gemeindeveranstaltungen finden insbesondere in Form von Einzelseelsorge, Erstkontakt mit Soldatinnen und Soldaten, Veranstaltungen mit Soldatinnen und Soldaten bei Übungen oder am Standort und sonstigen Gemeindeveranstaltungen statt. Für diese Gemeindeveranstaltungen werden Höchstsätze gemäß Anlage festgelegt. Eine Überschreitung der Höchstsätze ist im Einzelfall möglich. Dazu legt das Militärpfarramt einen begründeten Antrag beim zuständigen *Leitenden Dekan* (Ev. Militärdekanat) vor, es erfolgt eine Mitteilung an das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA).

3.3 Diakonische Maßnahmen

Zur Durchführung diakonischer Hilfen sind allein die ordinierten Theologen im Dienst der Evangelischen Militärseelsorge befugt, bei vakanten Dienststellen die mit der Vertretung beauftragten Militärgeistlichen.

Diakonische Hilfen dürfen nur dann erfolgen, wenn andere Finanzmittel (z. B. durch das Soldatenhilfswerk, Bundeswehrsozialwerk oder Beihilfen, Unterstützungen, Gehaltsvorschüsse, Unterhaltssicherungsleistungen des Bundes sowie des Diakonischen Werkes der Kirchengemeinde) nicht zur Verfügung stehen. Bei der Entscheidung, ob in einem Notfall eine diakonische Hilfe erfolgen soll oder nicht, hat stets der seelsorgerische Aspekt im Vordergrund zu stehen.

Sollten in einem Einzelfall diese Mittel nicht ausreichen, so steht dem Evangelischen Militärbischof eine begrenzte Summe für außergewöhnliche Hilfsmaßnahmen zur Verfügung. Ihre Inanspruchnahme kann durch einen Antrag direkt an den Evangelischen Militärbischof

erfolgen, in welchem die Sachlage detailliert darzulegen und die seelsorgerliche Zielsetzung beim Einsatz dieser Mittel aufzuzeigen ist.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit inklusive Verteilmaterial

Aus Gemeindemitteln werden Maßnahmen finanziert, die das Ansehen der Evangelischen Militärseelsorge in der Öffentlichkeit fördern. Hierunter fallen auch Werbemittel. Aus besonderem Anlass können auch Bücher verschenkt werden. Die Beschaffung von Verteilliteratur liegt in der Verantwortung des Militärpfarramts.

3.5 Aufwendungen für Repräsentation

Hierzu zählen Aufwendungen, die der Dienststelle aus Anlass von repräsentativen Verpflichtungen entstehen und die nicht den Aufgabenbereichen der Gemeinde- oder Öffentlichkeitsarbeit zuzuordnen sind. Hierzu gehören u.a.:

- Kostenbeiträge für die Teilnahme an dienstlichen repräsentativen Veranstaltungen innerhalb der Bundeswehr und bei öffentlichen Veranstaltungen Dritter,
- Kostenbeiträge aus Anlass von Einladungen gesellschaftlicher Art bei militärischen oder zivilen Stellen der Bundeswehr oder von Personen dieser Stellen.

3.6 Ausstattung der Militärpfarrämter mit Kleingeräten

Die Ev. Militärpfarrämter und Ev. Militärdekanate können Kleingeräte bis zu dem in der Anlage festgelegten Wert selbstständig beschaffen. Eventuelle Folgekosten (Verbrauchsmaterial, Reparaturkosten etc.) sind ebenfalls aus dem Budget zu tragen. Für Geräte über 50,- € sind Kopien der Belege zur Vereinnahmung in die Gerätebestandsliste Kirche über die Militärdekanate auf dem Dienstweg an das EKA zu übersenden. Dieses übersendet kurzfristig eine korrigierte Bestandsliste an die *Dienststelle* (das Ev. Militärpfarramt) und das Ev. Militärdekanat. Geräte unter 50,- € werden direkt in den Dienststellen vereinfacht nachgewiesen.

Beschaffungen aus dem Budget, die den in der Anlage genannten Wert übersteigen, sind durch das EKA genehmigungspflichtig. Sie müssen über die Militärdekanate beantragt werden.

3.7 Verwendungsausschluss

Gemeindemittel dürfen nicht verwendet werden:

- Für Aufgaben, für die Mittel im Bundeshaushalt vorgesehen sind,
- für Aufgaben, für die im kirchlichen Haushalt Mittel bei anderen Arbeitsobjekten vorgesehen sind,

- für Amtseinführungen, da diese eine Veranstaltung des Militärbischofs sind und gesondert beantragt und abgerechnet werden.

Anlage: Richtsätze

▪ Gemeindeveranstaltungen

- a) Einzelseelsorge bis zu **20,00 € pro Person**
Es können Einzelpersonen bei Besuchen bewirtet werden, mit kleinen Aufmerksamkeiten oder Geschenken bedacht werden.
- b) Erstkontakt mit Soldaten bis zu **5,00 € pro Person**
Bei Erstkontakten mit Soldaten ist eine kleine Bewirtung möglich.
- c) Gemeindeveranstaltungen mit Soldaten bis zu **500,00 € pro Veranstaltung**
bei Übungen oder am Standort
- d) Sonstige Gemeindeveranstaltungen bis zu **5,00 € pro Person**
wie z. B. Durchführung und Unterstützung von Gesprächsrunden nach dem Standortgottesdienst, Bibelkreisen, Exkursionen, Gemeindefesten

- **Diakonische Hilfen** bis zu **200,00 € pro Person**

- **Öffentlichkeitsarbeit inklusive Verteilmaterial** kein Richtsatz

▪ Aufwendungen für Repräsentation

- Repräsentationen Ev. Militärfarramt bis zu **200,00 € p.a.**
- Ev. Militärdekanat bis zu **500,00 € p.a.**

▪ Ausstattung der Militärfarrämter mit Kleingeräten

- Einzelbeschaffungen bis zu **250,00 €**

B e r l i n , den 16. Februar 2015

Der Evangelische Militärbischof

Dr. Sigurd R i n k